

Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (Prüfung und Zulassung)

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich zusammen aus:

1. **aus einer schriftlichen Prüfung** (2 Aufgaben / pro Aufgabe mindestens zwei Stunden Zeit)
und
2. **einer mündlichen Prüfung** (Fachgespräch ca. 30-40 Minuten) zusammen.

Die *schriftliche Prüfung* besteht aus zwei Situationsaufgaben wobei die erste Aufgabe den Schwerpunkt in den Aufgabenbereichen „Rechtskunde“ und „Dienstkunde“ hat. Die zweite Situationsaufgabe hat den Schwerpunkt im Aufgabenbereich „Gefahrenabwehr sowie Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“, welcher sich aus den Teilbereichen „Brandschutz und sonstige Notfallmaßnahmen“, „Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ sowie „Einsatz von Schutz- und Sicherheitstechnik“ zusammensetzt

Die Situationsaufgaben sollen darüber hinaus jeweils Qualifikationsinhalte aus den anderen Handlungsbereichen integrativ mitberücksichtigen, die nicht den Schwerpunkt gebildet haben.

Die *mündliche Prüfung* ist als situationsbezogenes Fachgespräch durchzuführen.

Im situationsbezogenen Fachgespräch liegen die Prüfungsschwerpunkte in den Bereichen: „Situationsbeurteilung und -bewältigung“, „Kommunikation“, „Kunden- und Serviceorientierung“ sowie im Bereich „Zusammenarbeit“

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

An der Prüfung zur „Schutz- und Sicherheitskraft“ darf teilnehmen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft oder
2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, von der mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft abgeleistet sein müssen und
3. ein Mindestalter von 24 Jahren und
4. die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang, dessen Beendigung nicht länger als 24 Monate zurückliegt,

Beachte: Ausnahmsweise kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.